

**Zeitschrift:** Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

**Herausgeber:** Historischer Verein der Region Werdenberg

**Band:** 29 (2016)

**Artikel:** Natur- und Landschaftsschutz in der Schweiz : und in der Region Werdenberg : der lange Weg zur Institutionalisierung wirksamer Schutzinstrumente

**Autor:** Reich, Hans Jakob

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-893556>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Natur- und Landschaftsschutz in der Schweiz – und in der Region Werdenberg

## Der lange Weg zur Institutionalisierung wirksamer Schutzinstrumente

Hans Jakob Reich

Im Jahr 1909, fünf Jahre, nachdem am 1. September 1904 im Val S-charl im Unterengadin Jäger den «letzten Bären der Schweiz» geschossen hatten, gründeten Vertreter der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft den Schweizerischen Bund für Naturschutz (SBN). Ihr Ziel war, die schon 1886 diskutierte Idee eines Nationalparks zu verwirklichen. 1914, zehn Jahre nachdem der letzte Bär an der dem S-charl-Tal zugeneigten Flanke des Piz Pisoc sein Leben hatte lassen müssen, feierte die Naturschutzbewegung in der Schweiz ihren ersten Höhepunkt: die Eröffnung des Nationalparks, der von Anfang an auch die besagte Flanke des Piz Pisoc mit einschloss. Die drei Ereignisse werden kaum in einen direkten kausalen Zusammenhang zu bringen sein, aber sie sind bis heute symbolhaft für das eigenartig gespaltene Verhältnis von Mensch und Gesellschaft zur natürlichen Umwelt.

Neun Jahre später, in der Ausgabe von März/April 1923 des *Heimatschutz*, der Zeitschrift der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, vermischt sich unter dem Titel «*Die Naturschutzbewegung in der Schweiz und der Schweizerische Nationalpark*» Faktisches mit Verklärendem: «*Die Abwehrbewegung gegen die Zerstörung ursprünglichen Naturlebens, die seit wenigen Jahrzehnten in den meisten Kulturstaten eingesetzt hat, reicht wohl in keinem andern Lande so weit in die Jahrhunderte zurück wie in der Schweiz. So stammen z. B. die ältesten Bannwaldurkunden aus der Gründungszeit der jungen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und sicherlich bestanden ungeschriebene Verordnungen zum Schutze der Waldungen lange schon vorher. Dass aber damals nicht bloss etwa, wie vielfach angenommen wird, die Sorge für die Sicherheit der Siedlungen naturschützerische Massnahmen erforderte, sondern dass schon zu jener Zeit weise Einsicht in die grossen Zusammenhänge des Erschaffenen zu vorsorglichen Verfügungen leitete, beweist am besten die Tatsache, dass z. B. Zürich bereits im Jahre 1335 zum Erlass eines Vogelschutz-*

**Die Zeitschrift des  
Schweizerischen  
Heimatschutzes  
widmete der  
Naturschutzbewe-  
gung und dem  
Nationalpark in  
der Ausgabe vom  
März/April 1923  
einen mehrseitigen  
Beitrag.**

Brunies 1923

## HEIMATSCHUTZ

ZEITSCHRIFT DER «SCHWEIZ. VEREINIGUNG FÜR HEIMATSCHUTZ». BULLETIN DE LA «LIGUE POUR LA CONSERVATION DE LA SUISSE PITTORESQUE».

HEFT N r. 2  
MÄRZ/APRIL 1923

Nachdruck der Artikel und Mitteilungen bei derselber Quellenangabe erwünscht. — La reproduction des articles et communiqués avec indication de la provenance est désirée.

JAHRGANG  
:: XVIII ::

### *Die Naturschutzbewegung in der Schweiz und der Schweizerische Nationalpark.*

Von Stefan Brunies.

Die Abwehrbewegung gegen die Zerstörung ursprünglichen Naturlebens, die seit wenigen Jahrzehnten in den meisten Kulturstaten eingesetzt hat, reicht wohl in keinem andern Lande soweit in die Jahrhunderte zurück wie in der Schweiz. So stammen z. B. die ältesten Bannwaldurkunden aus der Gründungszeit der jungen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und sicherlich bestanden ungeschriebene Verordnungen zum Schutze der Waldungen lange schon vorher. Dass aber damals nicht bloss etwa, wie vielfach angenommen wird, die Sorge für die Sicherheit der Siedlungen naturschützerische Massnahmen erforderte, sondern dass schon zu jener Zeit weise Einsicht in die grossen Zusammenhänge des Erschaffenen zu vorsorglichen Verfügungen leitete, beweist am besten die Tatsache, dass z. B. Zürich bereits im Jahre 1335 zum Erlass eines Vogelschutz-

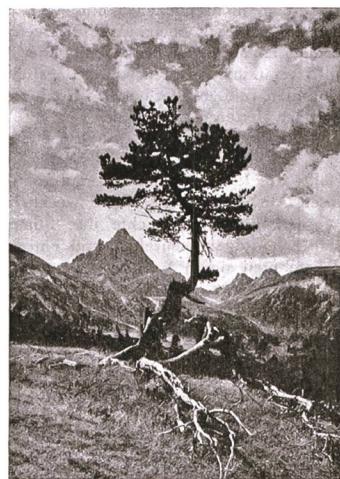


Abb. 1. Aus dem Nationalpark. Val Minger mit Piz Plavna dadaoint. Phot. von J. Feuerstein, Schulz. — Fig. 1. Une vue du Parc national : le val Minger et le Piz Plavna dadaoint. Cliché de J. Feuerstein, Schulz.

17

nungen zum Schutze der Waldungen lange schon vorher. Dass aber damals nicht bloss etwa, wie vielfach angenommen wird, die Sorge für die Sicherheit der Siedlungen naturschützerische Massnahmen erforderte, sondern dass schon zu jener Zeit weise Einsicht in die grossen Zusammenhänge des Erschaffenen zu vorsorglichen Verfügungen leitete, beweist am besten die Tatsache, dass z. B. Zürich bereits im Jahre 1335 zum Erlass eines Vogelschutzgesetzes schritt. Der Niedergang der

höheren Tierwelt setzt bei uns übrigens früh ein; er beginnt mit der Erfindung der einfachsten Waffen und beschleunigte sich in dem Masse, als diese sich vervollkommen. Kaum ist das Schiesspulver erfunden und in den Dienst der Vernichtung gestellt, als sich Unterwalden bereits im Jahre 1511 genötigt sieht, der beängstigenden Wildabnahme durch die Schaffung eines Wildreservates zu begegnen. Dem Beispiel folgen bald andere Orte, von denen wir noch Glarus erwähnen wollen,

dessen im Jahre 1569 gegründeter Wildbannbezirk im Kärfstockgebiet bis auf den heutigen Tag der Jagd verschlossen geblieben ist. Zum Schutze des durch Nachstellung gefährdeten Steinwildes erlässt der zu Davos 1612 versammelte Bundestag ein allgemeines Verbot, das im Jahre 1633 durch Androhung der Todesstrafe noch verschärft wird, ohne aber leider das Wappentier Graubündens vor der völligen Ausrottung schützen zu können. In den Statuten der Gemeinde Zernez, auf deren Gebiet der grösste Teil des Nationalparks liegt, werden im 17. und 18. Jahrhundert ausgedehnte Wäldereien gebannt, und zwar nicht etwa nur in Gegenden, wo die Sicherheit menschlicher Wohnungen es erheischt. Zudem wurden damals in dieser Gemeinde die Arven unter Schutz gestellt. Und wie vorsorglich mutet uns der Beschluss der gleichen Gemeinde vom 21. Januar 1815 an (kurz nachdem die Kriegsfurie der napoleon. Zeit in diesem Tale gewütet hatte): 'Heute wurde von einem löbl. Dorfregiment und den Herren der Dritt der Taxe für Adler (und Lämmergeier) gänzlich und für das ganze Gebiet abgeschafft.'<sup>1</sup>

Der Verfasser führt weiter aus, wegen der durch die «materialistische Lebensauffassung» in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts «heraufbeschworenen Gefahren der schrankenlosen Ausbeutung der Natur» seien in der Schweiz manche Warner geweckt worden, doch hätte ihre Stimme nicht durchzudringen vermocht. Die Eidgenossenschaft und einzelne Kantone hätten zwar zur Schaffung von Jagdbannbezirken «zum Schutze des immer seltener werdenden Wildes» geführt und das «durch die Fremdenindustrie gefährdete Edelweiss» sei schon Ende der 1870er, Anfang der 1880er Jahre in verschiedenen Kantonen geschützt worden, und es seien auch Massnahmen «zum Schutze erratischer Blöcke»<sup>2</sup> ergriffen worden. «Aber all diese Verordnungen vermochten den fortschreitenden Rückgang ursprünglichen Naturlebens, wie auch die Entstaltung des Landschaftsbildes nicht aufzuhalten.»<sup>3</sup>

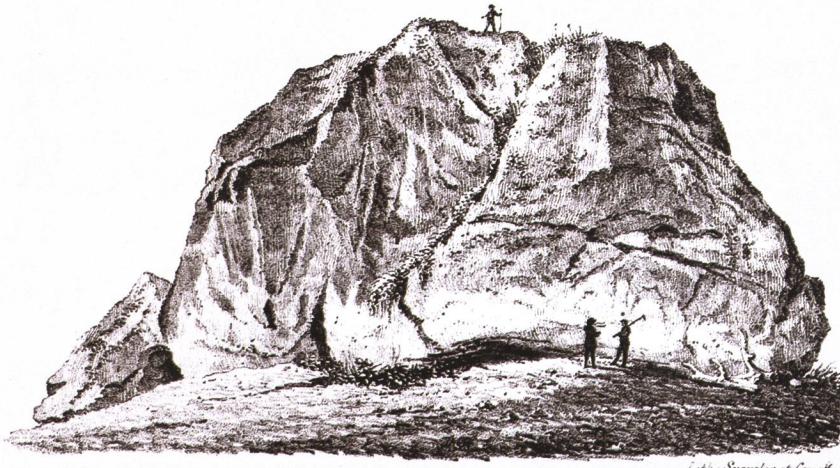
### Natur – Teil des Kulturgutes und der Heimat

Seit ihren Anfängen stand die Naturschutzbewegung in enger Verbindung

mit dem 1905 gegründeten Schweizerischen Heimatschutz. Die Natur wurde als ein Teil des Kulturgutes und der Heimat betrachtet. Treibende Kraft war die Naturforschende Gesellschaft der Schweiz, die 1906 zum Schutz wissenschaftlich wichtiger Naturdenkmäler eine «Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern und prähistorischen Stätten» bildete, deren Aufgabe zunächst im Anlegen von Inventaren der zu schützenden Naturdenkmäler bestand. Angeregt wurden diese Bestrebungen offenkundig vom Vorgehen in Preussen, wo Anfang des 20. Jahrhunderts eine staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege eingerichtet wurde, und nicht zuletzt durch die USA, wo bereits 1872 der Yellowstone-Park als erster Nationalpark gegründet worden war. Dessen Vorbildcharakter beförderete ab den 1880er Jahren auch die Diskussion um die Schaffung eines schweizerischen Nationalparks.<sup>4</sup>

Im Fokus der Naturschutzbewegung standen anfänglich gar nicht so sehr Fauna und Flora und deren Erhalt, sondern mehr ästhetische und patriotische Motive, nicht in erster Linie der Umgang mit den Grundlagen wie Boden, Luft und Wasser sowie Lebensräumen in ihrer Komplexität als vielmehr der Schutz von gefährdeten Objekten, das heißt von Naturdenkmälern. Hierfür typisch war etwa der Kampf um Findlinge, der Widerstand gegen Bergbahnprojekte und die Verwirklichung der Nationalparkidee. In diesen Bereichen konnten die Natur- und Heimatschutzorganisationen bald erste Erfolge verbuchen: 1905 gelang es, den Pierre des Marmettes bei Monthey zu schützen, 1908 konnte der Bau einer Matterhornbahn verhindert werden und 1914 gelang die Schaffung des Nationalparks.<sup>5</sup> Skenderovic führt aus, zu diesem traditionellen Naturschutz seien eine patriotisch-romantisierende Naturästhetik und eine kulturpessimistische Kritik an der Modernisierung und Massenkultur hinzugekommen.<sup>6</sup>

In den Jahren der Wirtschaftskrise und des Zweiten Weltkriegs traten Fra-



### N° 1. PIERRE DES MARMETTES.

Der Pierre des Marmettes – ein 1600 m³ grosser Findling – wurde von einem Gletscher vom Val Ferret in die Gegend von Monthey VS transportiert. Um ihn vor der Verwertung als Baumaterial zu schützen, kaufte ihn 1906 die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft nach langwierigen Verhandlungen mit dem Besitzer. Aufgrund der Bedrohung dieses Findlings wurde die Schweizerische Naturschutzkommision (SNK) gegründet.

Darstellung von Johann von Charpentier, 1841 (Public-Domain)

## Verlustbilanz der Feuchtgebiete in den Talebenen, 1890–1999\*

Gebiet (Flächen in ha)	Feuchtgebiete um 1890	Drainierte Flächen	Feuchtgebiete 1999	Rückgang in %
Rheinebene (Isenriet)	4067	4011	56	98,6
Talebene Werdenberg	1690	1639	51	97,0
Saarebene	283	283	—	100,0
Talboden Seetal	856	842	14	98,3
Linthebene (Kt. SG)	1967	1882	85	95,6
Talebenen insgesamt	8863	8657	206	97,7

\* Nach Kaiser 2003, S. 141

gen des Naturschutzes in den Hintergrund.<sup>7</sup> 1935 berief die Eidgenossenschaft – angeregt vom SBN – aber immerhin eine Natur- und Heimatschutzkonferenz ein, aus der 1936 die Bildung einer *eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission* als Konsultativorgan des Bundes hervorging. Eine Bundesgesetzgebung lehnten die Kantone damals noch mehrheitlich ab. Gesetzlich war der Naturschutz vorerst nur im Zivilgesetzbuch von 1907 verankert, wo Art. 702 bestimmte: «*Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend [...] Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.*»

Nach dem Krieg erhielten Natur- und Landschaftsschutzanliegen als Folge des Wirtschaftswachstums und der daraus erwachsenden Umweltprobleme zunehmende Dringlichkeit. Zurückgehend auf Motionen noch aus den 1920er Jahren und nach Initiativen der 1950er Jahre, kam es per Volksabstimmung 1962 zu einer Ergänzung der Bundesverfassung um einen Artikel über den Natur- und Heimatschutz, der festlegt, dass die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind. Ökologische Argumente erhielten in der Folge gegenüber vorwiegend ästhetischen mehr Gewicht, was auch mit einer zunehmend wissenschaftlichen Be- trachtung der Thematik in Zusammen-

hang steht. Das 1966 aus dem 1962 verankerten Verfassungsartikel folgende Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz führte unter anderem dazu, dass die meisten Kantone Naturschutzbehörden schufen. 1971 entstand das Bundesamt für Umweltschutz (seit 2006 Bundesamt für Umwelt BAFU).

Allerdings hinkte die Institutionalisierung des Natur- und Landschaftsschutzes und dessen Umsetzung dem Verlust an Naturwerten beträchtlich hinterher, wie das am Beispiel des Verlustes an Feuchtgebieten in den st.gallischen Talebenen deutlich wird. Er ist die Folge der zunächst aus Gründen

der Versorgungssicherheit nachvollziehbaren Entwässerungen ab etwa den 1890er Jahren und – besonders grossflächig – dann vor allem im Zug der ‘Anbauschlacht’ während des Zweiten Weltkriegs. Das Streben nach Mehranbau durch «Bodenverbesserung» fand danach aber noch bis in die 1960er Jahre eine praktisch ungeschmälerte Fortsetzung – bis endlich eine ganzheitlichere Denkweise Oberhand gewann und das Schaffen von Rechtsgrundlagen für einen wirksamen Schutz von Feuchtgebieten und anderen ökologisch wertvollen Lebensräumen ermöglichte.

## Melioration Sennwald – ein Glücksfall für die letzten Moore

Von den im Jahr 1999 in der Werdenberger Talebene noch ausgewiesenen 51 Hektaren Feuchtgebiete liegen über 95 Prozent in der Gemeinde Sennwald, die im Lauf der Melioration Sennwald (1969–2002) unter Schutz gestellt werden konnten. Größtenteils handelt es sich dabei um die Flachmoore des Gebiets Schlosswald-Sennwalder Au. Zur Schutzlegung kam es dank dem in den 1960er Jahren an Bedeutung gewinnenden Naturschutzbewusstsein, dank Kosten-Nutzen-Überlegungen und dank den sich herausbildenden Rechtsgrundlagen. Die Melioration Sennwald fiel damit in eine für die Entwicklung der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung spannende

und entscheidende Zeit. Der damals stattgefundene Wandel, das Suchen nach Möglichkeiten und die quasi parallel dazu sich konkretisierende Rechtslage kommen auch im Schlussbericht des Meliorationsunternehmens zum Ausdruck und sollen hier ein Stück des

1 Brunies 1923, S. 17f.

2 Gemeint sind damit *Findlinge*, Zeugen der eiszeitlichen Vergletscherung.

3 Brunies 1923, S. 18.

4 Nach Brunies 1924, S. 18f., und Summermatter 2015.

5 Summermatter 2010.

6 Nach Skenderovic 2012.

7 Das Folgende nach Summermatter 2010.



**Das Schlosswaldgebiet konnte im Zug der (späten) Melioration Sennwald (1969–2002) zusammen mit seinen Flachmooren von grösstenteils nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt werden.** Flugaufnahme 2006 Hans Jakob Reich, Salez

Wegs zur Institutionalisierung wirksamer Schutzinstrumente dokumentieren und erlebbar machen.<sup>8</sup>

### Pionierleistung in einem noch weitgehend rechtsfreien Raum

«Dass die Flachmoore im Schlosswaldgebiet nicht nur weitgehend von Entwässerungen verschont geblieben sind, sondern darüber hinaus mit dem am 23. Januar 1972 vom St.Galler Volk gutgeheissenen Grossratsbeschluss in beachtlichem Umfang rechtswirksam unter Naturschutz gestellt werden konnten, ist keinesfalls selbstverständlich. In der kurz zuvor durchgeföhrten Melioration der Saarebene zum Beispiel (Bauzeit 1962 bis 1968) ist vom ausgedehnten ebenen Riedland kein einziger Quadratmeter übrig geblieben.<sup>9</sup> Auch in Sennwald fehlte es nicht an Studien und Vorprojekten, die auf eine Entwässerung fast aller Riede abzielten. Es war, wie sich aus der Botschaft des Regierungsrates vom 6. April 1971 schliessen lässt, behördlicherseits denn auch nicht primär naturschützerische Einsicht, die zum Verzicht auf Entwässerungen führte, sondern viel-

mehr ein für einmal nicht zum Nachteil, sondern zu Gunsten der Natur günstiger finanzieller Sachzwang: ‘... weil die Kosten dafür unverhältnismässig hoch wären.’<sup>10</sup>

### Aufkommendes Naturschutzbewusstsein

Die Vorbereitung der vergleichsweise späten Melioration Sennwald fiel zugleich in eine Zeit, in der das Naturschutzbewusstsein bereits stark an Terrain gewann. Naturschutzanliegen – bezüglich des Sennwalder Meliorationsvorhabens wurden sie in jener Phase insbesondere vom St.Gallisch-Appenzellischen Naturschutzbund (SANB) vertreten – fanden deshalb durchaus Gehör. Auch gab es Ende der sechziger Jahre auf kommunaler Ebene Pläne, das heutige Naturschutzgebiet Egelsee zum ‘Schulreservat’ zu erklären. Und die Akten zur Meliorationsvorlage lassen erkennen, dass sowohl im Sennwalder Gemeinderat als auch im kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt sowie in der vorberatenen Kommission des Grossen Rates der Entwässerungsverzicht auf 40 Hektaren

und deren Erhaltung als Riedland durchwegs begrüßt und unterstützt wurden. Für den einen oder andern Behördenvertreter oder Politiker war das Argument der ‘unverhältnismässig hohen Kosten’ wohl sogar die willkommene Plattform für die Verwirklichung eines naturschützerischen Anliegens.

Gemeindeammann Christian Berger führte an der Grundeigentümerversammlung vom 10. Oktober 1969 aus: ‘Als Naturschützler freue ich mich über die Tatsache, dass wir in unserer Gemeinde aus der Sicht des Naturfreundes über sehr wertvolle Gebiete verfügen. Auch eine Güterzusammenlegung hat diesen Problemen Rechnung zu tragen. Tragen wir Sorge zu den schönen Kleinoden der Natur. Sie erfüllen eine Aufgabe als letzte Stützpunkte für sehr vielfältige Kleinlebewesen und die Blumenflora und bilden dadurch für uns Menschen Erholungsraum vom Gehetz des alltäglichen Lebens. Der Gedanke: Natur und Technik – miteinander und nicht gegeneinander – bedeutet für viele Mitbürger und für mich ein ernsthaftes Anliegen. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass das vorliegende Pro-

jekt auch diesem Problem die erforderliche Beachtung schenkt.<sup>11</sup>

## Die Rechtslage um 1969

Geschieden haben sich die Geister an der Frage, wie verbindlich die Schutzabsicht im Grossratsbeschluss formuliert werden sollte. Für die Einschätzung und Würdigung der damaligen Diskussionen und Weichenstellungen ist zu berücksichtigen, dass der öffentlich-rechtliche Biotopschutz Ende der sechziger Jahre noch in den Anfängen steckte. Der Schutz von Objekten war bis dahin praktisch nur auf privatrechtlicher beziehungsweise freiwilliger Basis sicherzustellen, oder aber, indem die öffentliche Hand oder Naturschutzorganisationen schützenswerte Objekte in ihr Eigentum erwarben. Wohl war 1962 mit der Aufnahme des Naturschutzartikels in die Bundesverfassung eine erste Grundlage für den Biotopschutz geschaffen worden, die den Natur- und Heimatschutz zur Sache der Kantone<sup>12</sup> machte, wohl liess der Bund 1966 im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) nähere Bestimmungen<sup>13</sup> folgen. Welche Lebensraumtypen aber zwingend zu schützen waren und wer hierfür welche Massnahmen zu treffen hatte, war zur Zeit der Diskussionen um die Meliorationsvorlage noch nicht gesetzlich festgeschrieben.

Die um 1969 noch dürftigen Rechtsgrundlagen machten es einerseits möglich, dass in Sennwald einzelne in ihrer Artenvielfalt ebenfalls hochwertige Riedflächen von den Schutzbemühungen ausgeklammert blieben<sup>14</sup>, andererseits erklären sich daraus die Auseinandersetzungen um die Lösung der ‘Naturschutzfrage’ im Grossratsbeschluss vom 23. Januar 1972.<sup>15</sup> Umso bemerkenswerter ist, dass es gelang, den Staatsbeitrag an die Bedingung von Massnahmen zur Unterschutzstellung der nicht zur Entwässerung vorgesehnen Gebiete zu knüpfen, indem es in Ziff. 1, Abs. 3 des Beschlusses schliesslich hiess: ‘Der Staatsbeitrag wird gewährt unter der Voraussetzung, dass die

## Zeugen der Landschafts- und Kulturgeschichte

«Mit Ausnahme der letzten Auwaldrelikte entlang des Rheins ist das Schlosswaldgebiet in der Ebene das einzige grössere ursprüngliche Waldareal des St.Galler Rheintals. Dass es die Rodungsanstrengungen der Menschen überdauert hat, ist prähistorischen Ereignissen zuzuschreiben: Der bereits in den frühesten Urkunden erwähnte Forst [...] stockt auf dem Trümmerfeld eines gewaltigen Felssturzes, der vor etwa 7000 Jahren ins Gebiet zwischen den heutigen Dörfern Salez und Sennwald in den damals in Verlandung begriffenen Rheintalsee niederging. Der Blockschutt mit einem Volumen von rund 100 Millionen Kubikmetern wurde auf einer Fläche von etwa 6,5 Quadratkilometern mit bis zu 40 Me-

tern Mächtigkeit angehäuft. Zum Teil wurden die Felssmassen später vom Rhein mit Kies und Sand überlagert. In Bereichen, wo das Wasser in den Gesteins- und Schuttmassen keinen Abfluss fand, bildeten sich Hinterwasser, Tümpel und kleine Seen, die im Lauf der Zeit zu Flachmooren verlandeten. Es entstanden Riedflächen, die über die Jahrhunderte hinweg von der Bevölkerung extensiv genutzt wurden und dadurch waldfrei blieben. Mit der Unterschutzstellung und Pflege dieser Riede bleiben somit auch Zeugen der Landschaftsgeschichte und der früheren Kulturlandschaft bewahrt.»

Aus Reich 2002, S. 114.

Gemeinde Sennwald im Interesse des Naturschutzes bis zum Abschluss der ersten Etappe die Massnahmen trifft, welche zur Erhaltung des Rietlandes, das nach dem generellen Projekt nicht zur Entwässerung vorgesehen ist, nötig sind.’

Modell für dieses vom SANB [St.Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund] postulierte Vorgehen (dem die Regierung und ihre Rechtsberater zunächst ablehnend gegenüberstanden) war eine ähnliche, kurz zuvor für die Melioration der aargauischen Reussebene

gefundene Lösung. Im Kanton St.Gallen bedeutete die vom Grossen Rat durchgesetzte und vom St.Galler Stimmvolk danach gutgeheissene Verbindung einer Meliorationsvorlage mit der Schaffung von Naturschutzgebieten noch ein Novum. Ein für das Zustandekommen dieser Pionierleistung entscheidender Faktor war, dass sie in allen damals im Grossen Rat vertretenen Fraktionen Förderer fand und nicht zum Gegenstand ideologischer und parteipolitischer Querelen wurde. Stellvertretend für weitere seien drei

8 Das Folgende bis zum Abschnitt «Inventarisierte Naturwerte» zitiert aus Reich 2002, S. 113–118.

9 Seitter/Conrad 1984, S. 19.

10 Botschaft RR 1971.

11 GEV 1969. – Christian Berger war Präsident des bis Ende der 1960er Jahre aktiven Natur- und Vogelschutzvereins Haag.

12 Art. 24sexies Abs. 1–4 BV (heute Art. 78 der BV).

13 Art. 18 Abs. 1 NHG setzte den Kantonen zum Ziel: ‘Dem Aussterben einheimischer

Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.’

14 So der östliche Teil des Galgenmad (inzwischen zu Wiesland aufgeschüttet) und der zwischen Staatsstrasse und Burstriet gelegene östliche Teil des Burstriets (aufgeschüttet und heute Industrie- und Gewerbezone).

15 Das Datum bezieht sich auf die hierüber durchgeführte kantonale Volksabstimmung; die Behandlung im Grossen Rat erfolgte bereits im Herbst 1971.

massgeblich an der meliorations- und naturschutzpolitisch wegweisenden Konsensfindung Beteiligte hier namentlich genannt: Ruedi Müller-Wenk, Präsident des SANB<sup>16</sup>, und die Kantonsräte Georg Nef (FDP, Hemberg) und Anton Stadler (CVP, Altstätten).

### Ausbau der Rechtsgrundlagen

Mit seinem Entscheid lag der Grosser Rat auf jener Linie, auf der sich in den folgenden Jahren die Rechtsgrundlagen für den Lebensraumschutz auf Bundes- und Kantonsebene weiterentwickelten.<sup>17</sup> Der Kanton regelte die Fragen des Biotopschutzes erstmals im Rahmen des Baugesetzes (BauG) von 1972 und in der Naturschutzverordnung (NSV) von 1975, wonach die Unterschutzstellung von Gebieten – wie im Grossratsbeschluss zur Melioration Sennwald vorgezeichnet – fortan im Aufgabenbereich der Gemeinden lag. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) von 1979 sah für die Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen ausdrücklich auch Schutzzonen vor.<sup>18</sup> Das revidierte NHG

schrieb 1985 die Ersatzpflicht des Verursachers bei Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume fest<sup>19</sup> und bezeichnete die zu schützenden Biotoparten: 'Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.'<sup>20</sup> Zudem sind die Kantone seither verpflichtet, in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen.<sup>21</sup>

Die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) von 1991 brachte weitere Konkretisierungen: 'Der Biotopschutz soll insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich und den Artenschutzbestimmungen den Fortbestand der wild lebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.'<sup>22</sup> Und es wurde nun auch festgelegt, wodurch Biotope zu schützen sind, nämlich durch: 'a) Massnahmen zur Wahrung oder

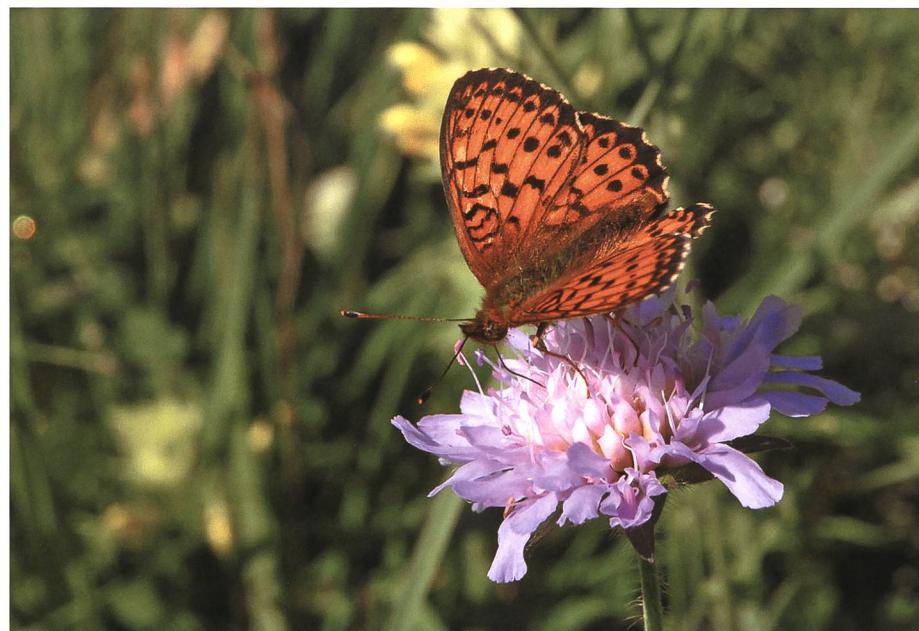
nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt; b) Unterhalt, Pflege und Aufsicht zur langfristigen Sicherung der Schutzziele; c) Gestaltungsmassnahmen, mit denen das Schutzziel erreicht, bestehende Schäden behoben und künftige Schäden vermieden werden können; d) Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferflächen; e) Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen.'<sup>23</sup>

Die Einteilung der Biotope in solche von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung besteht auf Gesetzesbasis seit 1988.<sup>24</sup> Für die Gebiete von nationaler Bedeutung wurden verschiedene Inventare erstellt und in Form von Verordnungen in Rechtskraft gesetzt, so die Hochmoorverordnung (1991), die Außenverordnung (1992), die Flachmoorverordnung (1994) und die Amphibienlaichgebiete-Verordnung (2001).

### Biotopschutz im Schlosswaldgebiet und erste Ergänzungen

Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 23. Januar 1972 wurde in einer ersten Umsetzungsetappe das Landschaftsschutzgebiet Schlosswald-Tüfmoos-Schachen ausgeschieden. Darin enthalten waren die in der Botschaft des Regierungsrates vom 6. April 1971 genannten rund 40 Hektaren Naturschutzgebiete, die schon bei der Ausarbeitung des generellen Meliorationsprojektes zusammen mit den Vertretern des St.Gallisch-Appenzellischen Naturschutzbundes bezeichnet worden waren. Eine wichtige fachliche Grundlage für diese Arbeit waren die vom Sarganser Botaniker Heinrich Seitter angestellten Untersuchungen der Flora.

**Der Schutzzonenplan von 1979/1983**  
Bis zur definitiven Bezeichnung der Naturschutzgebiete wurden verschiedene Gebietsabtausch- und Korrekturen vorgenommen, die sich aufgrund der oben dargelegten noch dürftigen Rechtsgrundlagen nicht ausschliesslich an fachlichen beziehungsweise naturschützerischen Kriterien, sondern auch an Grundeigentümerinteressen



**Gegen Ende des 20. Jahrhunderts trat im Naturschutz mehr und mehr der Biotopschutz in den Vordergrund. Er soll – so verlangt es das NHG – insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich und den Artenschutzbestimmungen den Fortbestand der wild lebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.** Foto Hans Jakob Reich, Salez



**Auch bezüglich der Entschädigung für die Pflege von Extensivflächen leistete die Melioration Sennwald Pionierarbeit – rund zwei Jahrzehnte bevor Bund und Kanton die Abgeltungsfrage regelten. Blick von der Wingerthalde aufs Galgenmaad.** Foto Hans Jakob Reich, Salez

orientierten. Einzelne wertvolle Flächen (östliches Galgenmaad, östliches Burstriet), die schon wenige Jahre später zweifelsfrei als Schutzobjekte zu behandeln gewesen wären, gingen dadurch verloren. Andererseits konnten bedeutende Gebiete noch beigefügt werden, die im generellen Projekt nicht enthalten waren (so das Schribersmaad und zusätzliche Flächen im Gebiet Schachen–Vormannsmaad–Mösl).

Der Schutzzonenplan und die dazugehörende Schutzverordnung wurden vom Gemeinderat Sennwald am 30. April 1979 erlassen und vom 28. Mai bis 27. Juni 1979 öffentlich aufgelegt. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat vom 5. April 1983 traten sie in Rechtskraft.

Die im Schutzzonenplan von 1979 innerhalb des etwa 250 Hektaren grossen Landschaftsgebietes Schlosswald/Sennwalder Au bezeichneten Naturschutzgebiete umfassten insgesamt 38,712 Hektaren. Im Rahmen der Neuzutei-

lung konnte dem SANB zusätzlich eine ans Naturschutzgebiet Schachen angrenzende Streuelandparzelle von 0,937 Hektaren zugewiesen werden (Gesamtfläche somit 39,649 Hektaren<sup>25</sup>). Zudem wurden im Berggebiet des Meliorationsperimeters weitere sieben Hektaren Streue- und Magerwiesen sowie die engeren Fassungsbereiche von Quellen der Grünzone zugewiesen.

16 Rechtsvertreter des SANB in Sachen Unterschutzstellung war der spätere St.Galler Regierungsrat und Bauchef Walter Kägi.

17 Vgl. dazu auch Weber 1995.

18 Art. 17 RPG.

19 Art. 18 Abs. 1ter NHG.

20 Art. 18 Abs. 1bis NHG.

21 Art. 18b Abs. 2 NHG.

22 Art. 14 Abs. 1 NHV.

23 Art. 14 Abs. 2 NHV.

24 Für die Festlegung der Bedeutungsstufe werden Kriterien berücksichtigt wie die Grösse

### Zuteilung und Entschädigung

Zur Vereinfachung der Neuzuteilung strebte die Ausführungskommission an, die Naturschutzgebiete möglichst der öffentlichen Hand, den Ortsgemeinden sowie den Naturschutzorganisationen zuzuteilen. Als eine der Folgen der Förderung der Schwemmentmischung durch den Bund war das Interesse der Landwirte an der Streuenutzung und

des Biotops, die Vielfalt und Seltenheit der vorkommenden Pflanzen- und Tiergesellschaften, das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, der Erhaltungszustand des Gebiets und die Austauschfunktion mit der Umgebung.

25 Im Rahmen einer Schutzzonenplanrevision 1996/1999 und mit der Realisierung von Renaturierungsprojekten (Niderholz und Forst) konnte die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete im Schlosswaldgebiet mittlerweile auf über 45 Hektaren erhöht werden.

# Die Inventarbestimmungen im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

## Art. 5

### *Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung*

<sup>1</sup> Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und von Organisationen stützen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:

- a. die genaue Umschreibung der Objekte;
- b. die Gründe für ihre nationale Bedeutung;
- c. die möglichen Gefahren;
- d. die bestehenden Schutzmassnahmen;
- e. den anzustrebenden Schutz;
- f. die Verbesserungsvorschläge.

<sup>2</sup> Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bun-

desrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.

## Art. 18a

### *Biotope von nationaler Bedeutung*

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest.

<sup>2</sup> Die Kantone ordnen den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone Fristen für die Anordnung der Schutzmassnahmen bestimmen. Ordnet ein Kanton die Schutzmassnahmen trotz Mahnung nicht rechtzeitig an, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die nötigen Massnahmen treffen und dem Kanton einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen.

## Art. 23b

### *Begriff und Abgrenzung der Moorlandschaften*

<sup>1</sup> Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.

<sup>2</sup> Eine Moorlandschaft ist von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, wenn sie:

- a. in ihrer Art einmalig ist; oder
- b. in einer Gruppe von vergleichbaren Moorlandschaften zu den wertvollsten gehört.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, und er bestimmt ihre Lage. Er arbeitet dabei eng mit den Kantonen zusammen, welche ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer anhören.

<sup>4</sup> Der Bund finanziert die Bezeichnung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

somit an einer Übernahme von Riedflächen in den siebziger und achtziger Jahren eher gering. Dies änderte sich erst, als Bund und Kanton Anfang der neunziger Jahre begannen, die Bewirtschaftung und Pflege solcher Flächen als ökologische Leistung abzugelten (mit Beiträgen gemäss dem Gesetz für die Abgeltung ökologischer Leistungen [GAÖL] und zusätzlichen landwirtschaftlichen Direktzahlungen), womit Naturschutzparzellen zumindest als Pachtland an Attraktivität gewannen.

Flächen in den Naturschutzgebieten zuteilen liessen sich das Rheinunternehmen (Kanton St.Gallen, 7,852 ha), die Politische Gemeinde Sennwald (3,954

ha), die Ortsgemeinden Haag (1,441 ha), Salez (3,566 ha) und Sennwald (0,385 ha) sowie die Melioration selber (0,208 ha); mit dem Erwerb von Naturschutzflächen aus dem Massenland trugen ebenfalls der St.Gallisch-Appenzellische Naturschutzbund (2,335 ha) und die Naturschutzgruppe Salez (1,317 ha) zur Lösung des Zuteilungsproblems bei. Die in privatem Grundeigentum verbliebenen Flächen umfassten somit noch 18,591 Hektaren (46,9% der gesamten Schutzfläche, verteilt auf 33 Parzellen).

Weil die Unterschutzstellung der Riedflächen auf einem öffentlich-rechtlichen Entscheid basierte, der ge-

mäss Bundesgerichtspraxis einer materiellen Enteignung gleichkam, galt es nach Möglichkeiten zu suchen, die neuen Eigentümer für die durch die Schutzverordnung gegebenen Nutzungsbeschränkungen zu entschädigen. Dieser Sachverhalt stellte sich im Kanton St.Gallen erstmals und erforderte somit erneut eine Pionierleistung im Rahmen der Melioration Sennwald.

Die Schätzungskommission erarbeitete eine Lösung, die auf dem bisherigen Streuertrag und auf der Berechnung des Minderertrags beruhte, der sich aus dem Verzicht auf eine Wertvermehrung durch Meliorationsmassnahmen ergab. Der Entscheid lautete

schliesslich auf eine einmalige zwanzigfache Entschädigung des jährlichen Minderertrags. Deren Höhe wurde für Gebiete mit schlechter Streue auf 25 Rappen/m<sup>2</sup>, für Gebiete mit guter Streue auf 50 Rappen/m<sup>2</sup> und für höhere bonitierte Flächen (Wiesland) auf 70 Rappen/m<sup>2</sup> festgelegt. Die gesamte nach Antritt des neuen Besitzstandes auszuzahlende Entschädigungssumme belief sich somit auf Fr. 179 029.80.

Das gewählte Vorgehen erwies sich im Nachhinein als sinnvolle Übergangslösung: Ziemlich genau 20 Jahre später begannen Bund und Kanton die Pflege von Naturschutz- und anderen Extensivflächen mit jährlichen Beiträgen als ökologische Leistungen abzugelten.»

**Grosse Teile der Region Werdenberg liegen in den BLN-Gebieten (rot schraffiert) Speer-Churfürsten-Alvier und Säntis.**  
Bundesamt für Umwelt BAFU

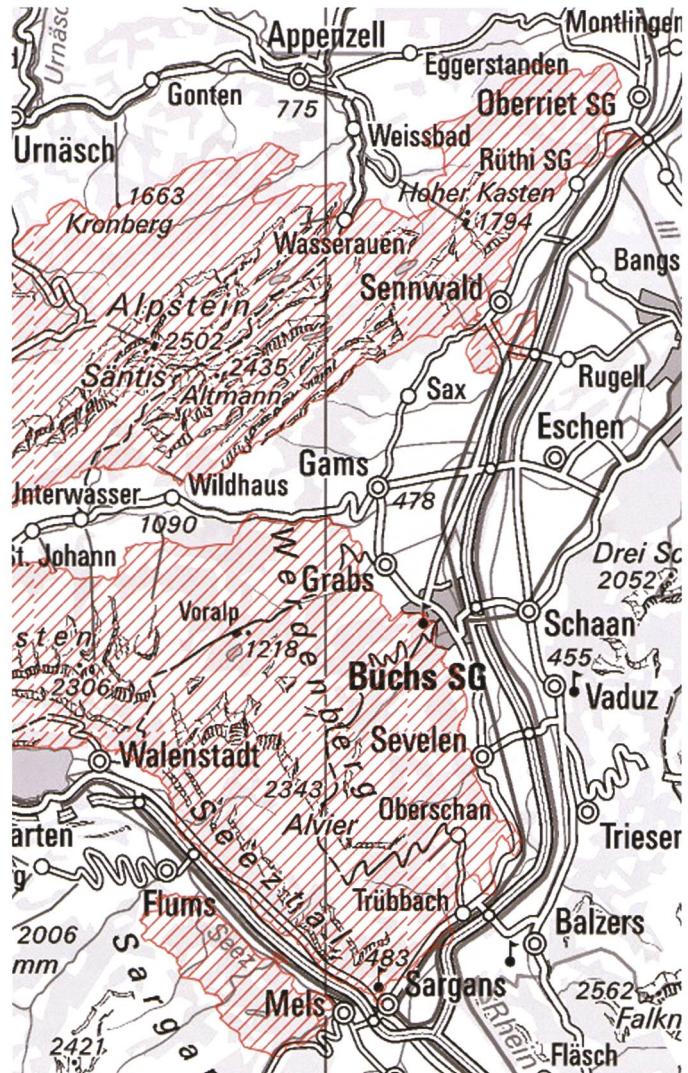
## Inventarisierte Naturwerte

Wichtige Instrumente im institutionalisierten Natur-, Landschafts- und Heimatschutz sind die auf der Basis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz in den letzten Jahrzehnten geschaffenen Bundesinventare. Ihre Anfänge reichen in die späten 1950er Jahre zurück: Zwischen 1963 und 1988 hatte eine gemeinsame Kommission des Schweizerischen Alpen-Clubs, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und des Schweizerischen Heimatschutzes auf eigene Initiative ein Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung erstellt. Es sollte als Instrument für die Bewahrung der bezeichneten Landschaften und Naturdenkmäler dienen. 1977 wurde dieses Inventar zum Teil ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung integriert, das bereits zwischen 1958 und 1967 entstanden war. 2009 verfügte die Schweiz über mehr als 3000 geschützte oder mindestens inventarisierte Gebiete in unterschiedlichen Kategorien. Sie umfassen insgesamt 54 786 Hektaren, was einem Anteil von 1,33 Prozent der Landesfläche entspricht.<sup>26</sup>

Die Schutzwirkung der Bundesinventare ist unterschiedlich ausgestaltet. Nach Art. 5, 18a und 23b NHG (vgl. Kästchen) wird folgendermassen unterschieden:<sup>27</sup>

- Bundesinventare nach Art. 5 NHG (Objekte von nationaler Bedeutung) verpflichten den Bund bei der Erfüllung von Bundesaufgaben und die Kantone bei der Erfüllung delegierter Bundesaufgaben. Sie werden erst durch die weitere Umsetzung mittels kantonaler Richtpläne für die Behörden und mittels Nutzungsplänen oder vergleichbare Vorschriften für die Grundeigentümer verbindlich.

Unter diesen Status fallen sogenannte Landschaftsinventare, darunter – neben dem Bundesinventar der Land-



schaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN – auch das Inventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS und das Inventar der historischen Verkehrswege IVS. Die aufgeführten Objekte verdienen gemäss NHG ungeschmälerte Erhaltung.

Ein Spezialfall ist das Bundesinventar für Moorlandschaften. Es basiert auf der 1987 von Volk und Ständen gutgeheissenen Rothenthurm-Initiative. Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung geniessen verbindlichen Schutz wie Objekte von Biotopinventaren.

26 Nach Summermatter 2015.

27 Das Folgende nach BAFU 2015.

## Natur- und Landschaftsschutz in Liechtenstein

Klaus Biedermann

Für den Natur- und Landschaftsschutz engagierte sich in Liechtenstein zuerst der Historische Verein. Besonders der Heimat- und Landschaftsschutz wurde 1912 zu einer Aufgabe der 1901 gegründeten Organisation. Diese arbeitete auch mit beim ersten, 1933 erlassenen Naturschutzgesetz. Es schützte zahlreiche Pflanzen und Tiere, ebenso das Landschafts- und Ortsbild. In der Praxis wurde das Gesetz oft nicht eingehalten.

Ab 1947 erschloss ein neuer Strassentunnel den Höhenkurort Malbun. Das liechtensteinische Berggebiet wurde ein attraktives Autoausflugsziel. Der Liechtensteiner Alpenverein setzte 1952 durch, dass Malbun zum Pflanzenschutzgebiet erklärt wurde. Einzelne Gesetze, die einen weitgehenden Schutz von Natur und Landschaft bewirken sollten, lehnte die Bevölkerungsmehrheit jedoch ab. So scheiterte 1966 ein Gesetz zum Schutz der liechtensteinischen Gebiete, das eine Berglandzonierung vorsah, in einer Volksabstimmung. Deutlich war 1991 das Nein des Stimmvolks zu einem Lärmschutzgesetz sowie 2002 zu einem Raumplanungsgesetz.

Das Gewässerschutzgesetz von 1957 bereitete den Weg für die Errichtung von Kläranlagen im Fürstentum Liechtenstein. Gab es bis in die 1950er

Jahre noch wilde Deponien in Rüfe oder Rheinnähe, so sorgt seit 1961 die Müllabfuhr für eine geregelte Abfallentsorgung. Liechtenstein ist seither an der Kehrichtverbrennungsanlage in Buchs angeschlossen. Erste Naturschutzgebiete in Liechtenstein entstanden 1962. Land und Gemeinden verpflichteten sich 1990 auf Grundsätze der Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfall.

Das vom Europarat ausgerufene «Jahr der Natur» gab 1970 auch Liechtenstein neue Impulse. Die 1971 gegründete Botanisch-Zoologische Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg (BZG) sowie die 1973 gegründete Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) engagieren sich für den Natur- und Umweltschutz, wobei die BZG vor allem Forschung und Publikation betreibt. Im Zentrum des frühen Engagements der LGU stand die Bekämpfung einer Öl-Destillerie und -Raffinerie in Sennwald sowie des damals geplanten Atomkraftwerks Rüthi. Staatlicherseits engagieren sich zudem das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landschaft für ökologische Anliegen. Ein Erfolg für die Landesplanung war die 1987 erfolgte Schaffung einer Landwirtschaftszone in Liechtenstein.

werden Pflegeleistungen erbracht, hat der Grundeigentümer oder Bewirtschafter Anrecht auf Entschädigung.

In Kraft sind in der Kategorie Biotopinventare die Bundesinventare Hoch- und Übergangsmoore; Flachmoore; Auengebiete; Amphibienlaichgebiete; Trockenwiesen und -weiden.

### Werdenberger Gebiete in den Bundesinventaren

#### BLN

Die Region Werdenberg wird von zwei Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung berührt:

- Objekt Nr. 1612, *Säntisgebiet*, Gesamtfläche 17 938,76 ha. Darin eingeschlossen ist ebenfalls das Schlosswaldgebiet/Sennwald.
- Objekt Nr. 1613, *Speer-Churfürsten-Alvier*, Gesamtfläche 30 294,45 ha.

#### Hoch- und Übergangsmoore

- Grabs, Objekt Nr. 150: *Gamperfin/Turbenriet/Tischenriet/Anggapells*.
- Grabs, Objekt Nr. 151: *Hirzenbäder/Summerweid*.
- Grabs, Wildhaus, Objekt Nr. 153: *Älpli/Eggenriet*.
- Gams, Objekt Nr. 152: *Schönenboden/Summerigchopf*.
- Gams, Objekt Nr. 591: *Vorder Heg*.

#### Flachmoore

- Sennwald, Objekt Nr. 536: *Schachen/Mösli*.
- Sennwald, Objekt Nr. 537: *Tüfmoos*.
- Sennwald, Objekt Nr. 540: *Galgenmad/Schreibersmad*.
- Sennwald, Buchs: Objekt Nr. 1935: *Wisenfurt*.
- Gams, Wildhaus, Objekt Nr. 546: *Oberhag/Müselen/Langriet*.
- Grabs, Wildhaus, Objekt Nr. 553: *Älpli/Eggenriet*.
- Grabs, Objekt Nr. 555: *Hirzenbäder/Summerweid*.
- Grabs, Objekt Nr. 556: *Risiwald*.
- Grabs, Objekt Nr. 559: *Loch*.
- Grabs, Objekt Nr. 560: *Salegg/Chaltenbach/Rohr*.

- Bundesinventare nach Art. 18a NHG (Biotope von nationaler Bedeutung) und Art. 23b NHG (Moorlandschaften) sind allgemeinverbindlich. Für den Schutz und den Unterhalt der inventarisierten Objekte sind die Kantone zuständig.

Die gesetzliche Grundlage für die Biotopinventare wurde 1987 geschaf-

fen, um die Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen wirksamer schützen zu können. Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biotope, bestimmt deren Lage und legt die Schutzziele fest. Diese sind für alle verbindlich. Die Schutzwirkung ist deshalb wesentlich höher als bei Landschaftsinventaren. Ist Nutzungsverzicht geboten oder

- Wartau, Objekt Nr. 570: *Sabrens*.
- Wartau, Objekt Nr. 572: *Cholau*.
- Wartau, Objekt Nr. 942: *Palfris*.

#### Auengebiete

- Sevelen, Wartau, Objekt Nr. 374: *Rheinau/Cholau*.

#### Amphibienlaichgebiete

- Buchs, Objekt Nr. 205: *Retensionsbecken Ceres*.
- Buchs, Sennwald, Objekt Nr. 201: *Wisenfurt*.
- Sennwald, Objekt Nr. 236: *Burstriet/Galgenmad*.
- Sennwald, Objekt Nr. 248: *Egelsee*.

#### Trockenwiesen und -weiden

- Sennwald, Objekt Nr. 428: *Rheindamm Sennwald*.
- Sennwald, Objekt Nr. 405: *Rheindamm Ruggell*.
- Sennwald, Objekt Nr. 242: *Rheindamm Bendern*.
- Sennwald, Objekt Nr. 782: *Better*.
- Sennwald, Objekt Nr. 784: *Eidenen*.
- Sennwald, Objekt Nr. 786: *Stauberenfirst*.
- Sennwald, Objekt Nr. 787: *Stelli*.
- Sennwald, Objekt Nr. 788: *Stoss*.
- Sennwald, Objekt Nr. 790: *Saxer Heuberge*.
- Sennwald, Buchs, Objekt Nr. 429: *Rheindamm Rheinau*.
- Buchs, Objekt Nr. 833: *Rheindamm Rheinau*.
- Buchs, Sevelen, Objekt Nr. 432: *Rheindamm Burgerau*.
- Sevelen, Objekt Nr. 275: *Eichbüel*.
- Sevelen, Objekt Nr. 276: *Portnol*.
- Sevelen, Wartau, Objekt Nr. 434: *Rheindamm Sevelen*.
- Wartau, Objekt Nr. 283: *Ferlüls*.
- Wartau, Objekt Nr. 284: *Gapätsch*.
- Wartau, Objekt Nr. 285: *Ruine Wartau*.
- Wartau, Objekt Nr. 291: *Sonnenberg*.
- Wartau, Objekt Nr. 299: *Lochberg*.
- Wartau, Objekt Nr. 359: *Rheindamm Schwetti*.
- Wartau, Objekt Nr. 361: *Rheindamm Trübbach*.
- Wartau, Objekt Nr. 834: *Rheindamm Alberwald*.



**Im Turbenriet, einem Hochmoor von nationaler Bedeutung und Teil der Moorlandschaft Gamperfin/Grabs.** Foto Hans Jakob Reich, Salez

- Wartau, Objekt Nr. 381: *Major*.
- Wartau, Objekt Nr. 383: *Tanggabiünt*.
- Wartau, Objekt Nr. 384: *Plattis-Chopf*.
- Wartau, Objekt Nr. 386: *Milin*.
- Wartau, Objekt Nr. 387: *Grüt*.

- Wartau, Objekt Nr. 396: *Sixer*.
- Wartau, Objekt Nr. 398: *Langhalde*.
- Wartau, Objekt Nr. 399: *Godenberg*.
- Wartau, Objekt Nr. 435: *Rheindamm Sarganser Au*.

#### Quellen und Literatur

BAFU 2015: Website des Bundesamtes für Umwelt zum Thema *Landschaft*. URL: <http://www.bafu.admin.ch/landschaft/00524/01676/01677/index.html?lang=de> (eingesehen am 15.10.2015).

Botschaft RR 1971: Grosser Rat des Kantons St.Gallen, *Botschaft des Regierungsrates über einen Staatsbeitrag an die Melioration Sennwald*, 6. April 1971.

Brunies 1923: BRUNIES, STEFAN, *Die Naturschutzbewegung in der Schweiz und der Schweizerische Nationalpark*. In: *Heimatschutz. Zeitschrift der «Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz»*, Heft Nr. 2, März/April 1923, 28. Jg., S. 17–25, inkl. Nachschrift der Redaktion.

GEV 1969: Protokoll der 2. Grundeigentümer-Versammlung betreffend Güterzusammenlegung Sennwald (Sennwald, Salez, Frümsen, Sax), gehalten am Freitag, den 10. Oktober 1969, um 20.00 Uhr, in der Kirche Sennwald.

Kaiser 2003: KAISER, MARKUS, *Alpenrhein und Landschaftswandel*. In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 6, St.Gallen 2003, S. 125–142.

Reich 2002: REICH, HANS JAKOB, *Natur- und Landschaftsschutz. Pionierleistung in einem*

noch weitgehend rechtsfreien Raum. In: *Melioration Sennwald 1969–2002. Schlussbericht*. Sennwald 2002, S. 113–121.

Seitter/Conrad 1984: SEITTER, HEINRICH/CONRAD, HANS, *Floren geschichte des Sarganserlandes*, Bad Ragaz 1984.

Skenderovic 2012: SKENDEROVIC, DAMIR, *Ökologische Bewegung*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 27.3.2012, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16515.php> (eingesehen am 10.10.2015).

Summermatter 2010: SUMMERMATTER, STEPHANIE, *Naturschutz*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 7.9.2010, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7791.php> (eingesehen am 10.10.2015).

Summermatter 2015: SUMMERMATTER, STEPHANIE, *Naturschutzgebiete*, In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 22.6.2015, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7792.php> (eingesehen am 10.10.2015).

Weber 1995: WEBER, URS, *Biotopschutz im Werdenberg. Bewahrung naturnaher Lebensräume durch öffentlich-rechtliche Schutzmaßnahmen*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1996*, 9. Jg., S. 109ff.